

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Daniel Rottmann AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **AfD-Versammlung Reutlingen am 17. August 2020**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die AfD die Demo in Reutlingen ordnungsgemäß angemeldet?
2. Welchen Platz hat ihr die Versammlungsbehörde zugewiesen bzw. erlaubt?
3. Hat die „Antifa“ ihre Gegendemo ordnungsgemäß angemeldet?
4. Welchen Platz hat ihr die Versammlungsbehörde zugewiesen?
5. Fand die Demo der „Antifa“ vollständig auf dem ihr zugewiesenen Platz statt?
6. Wenn nein, warum hat die Polizei zugelassen, dass die Antifa sich in unmittelbarer Nähe der AfD-Demo begibt?
7. Ist es zutreffend, dass der AfD der Strom abgestellt wurde, wenn ja, von wem wurde dies veranlasst?
8. Warum ist die Polizei nicht dem Legalitätsprinzip gefolgt und hat den Straftatbestand der Vermummung nach § 27 Absatz 2 Nummer 2 Versammlungsgesetz geahndet?
9. Warum ist die Polizei nicht dem Legalitätsprinzip gefolgt und hat Beleidigungen aus den Reihen der Antifa gegenüber dem Redner Herrn Frohnmaier (für die es mehrere Ohrenzeugen gibt) auf dessen Antrag hin geahndet bzw. Personalien festgestellt?

19. 08. 2020

Rottmann AfD

Eingegangen: 19.08.2020/Ausgegeben: 17.09.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

### Begründung

Am 17. August 2020 fand in Reutlingen-Pliezhausen eine Veranstaltung der AfD Baden-Württemberg mit dem Wahlkampfmobilem statt. Dazu gibt es diverse Handy-Videos, auf denen Folgendes zu hören bzw. zu sehen ist:

Ca. 30 Gegendemonstranten aus den Reihen der Neofaschisten haben sich ca. 4 bis 5 Meter von der Veranstaltung der AfD mit Tisch und Wahlkampfmobilem aufgestellt. Die meisten von ihnen, besonders jene in der ersten Reihe, sind vollvermummt, genauer: sie tragen nicht nur eine Mund-Nase-Maske, sondern zusätzlich schwarze Tücher die den Rest des Gesichts und des Kopfes bedecken, sodass ganz offensichtlich ein Verstoß gegen das Vermummungsverbot nach § 17 a Absatz 2 Nummer 1 Versammlungsgesetz vorliegt. Ihnen gegenüber steht eine lose Kette Polizeibeamter, gleich dahinter ist der Stehtisch und das Wahlkampfmobilem aufgestellt. Die Neofaschisten versuchen, durch eine Lärmkulisse die Reden der AfD-Redner zu übertönen.

Die AfD habe die Versammlung angemeldet und einen Platz zugewiesen bekommen. Desgleichen die Gegendemonstranten, deren Platz sei aber nicht dort gewesen, wo sie standen. Vielmehr habe die Polizei es zugelassen, dass die Gegendemonstranten auf den der AfD zugewiesenen Platz oder an dessen Rand sich hätten aufstellen können. Begründet sei dies worden mit „Deeskalation“. Schließlich habe man der AfD noch den Strom abgestellt.

### Antwort

Mit Schreiben vom 11. September 2020 Nr. 3-0141.5/2 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Hat die AfD die Demo in Reutlingen ordnungsgemäß angemeldet?*

Zu 1.:

Die in Rede stehende Versammlung wurde von der AfD am 12. August 2020 ordnungsgemäß nach § 14 Versammlungsgesetz bei der zuständigen Versammlungsbehörde beim Landratsamt Reutlingen unter der Angabe des Themas „Sommerkampagne der AfD Baden-Württemberg“ mit Infostand und Beschallung für den Marktplatz in Pliezhausen mit 15 bis 20 Teilnehmern angemeldet.

*2. Welchen Platz hat ihr die Versammlungsbehörde zugewiesen bzw. erlaubt?*

Zu 2.:

Ein näher bestimmter Teilbereich auf dem Marktplatz ist nicht zugewiesen worden, sodass die AfD als Veranstalterin auf dem Marktplatz frei über die konkrete Versammlungsörtlichkeit und die Anordnung der Sprecherwagen und Stehtische entscheiden konnte. Nach Absprache mit dem Ordnungsamt Pliezhausen wählte die AfD den Bereich vor dem Haupteingang des Rathauses aufgrund des dort vorhandenen Stromanschlusses.

*3. Hat die „Antifa“ ihre Gegendemo ordnungsgemäß angemeldet?*

Zu 3.:

Eine entsprechende Anmeldung ist bei der zuständigen Versammlungsbehörde nicht erfolgt. Durch Mitarbeiter der Versammlungsbehörde vor Ort wurde die Demonstration als Spontanversammlung bewertet. Da es aber Hinweise dafür gibt, dass bereits im Vorfeld durch verschiedene Gruppierungen zum Protest gegen die AfD-Versammlung aufgerufen wurde, ist nach Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 26 Nummer 2 Versammlungsgesetz eingeleitet worden.

*4. Welchen Platz hat ihr die Versammlungsbehörde zugewiesen?*

Zu 4.:

Der „Antifa“ ist durch die Versammlungsbehörde der Platz vor dem Sparkassengebäude seitlich des Wahlkampfnobils der AfD zugewiesen worden. Als Trennlinie zwischen den beiden Versammlungen wurde die im Boden eingelassene Bodenpflasterung (Regenablauftrinne) bestimmt.

*5. Fand die Demo der „Antifa“ vollständig auf dem ihr zugewiesenen Platz statt?*

Zu 5.:

Die Teilnehmer der Gegendemonstration hielten sich an die Auflage, die festgelegte Trennlinie nicht zu überschreiten.

*6. Wenn nein, warum hat die Polizei zugelassen, dass die Antifa sich in unmittelbarer Nähe der AfD-Demo begibt?*

Zu 6.:

Die räumliche Trennung der beiden Versammlungen wurde durch die vor Ort befindlichen Polizeikräfte gewährleistet, welche sich zwischen diesen positioniert hatten. Es kam zu wechselseitigen Provokationen zwischen beiden Lagern. Durch die räumliche Trennung konnte ein ausreichender Schutz beider Versammlungen gewährleistet werden, sodass beide Parteien ihre Grundrechte auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit ausüben konnten.

*7. Ist es zutreffend, dass der AfD der Strom abgestellt wurde, wenn ja, von wem wurde dies veranlasst?*

Zu 7.:

Es kam im Laufe der Veranstaltung zu einer Unterbrechung der Stromzufuhr des Veranstaltungswagens. In diesem Zusammenhang wurde gegen einen Tatverdächtigen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 21 Versammlungsgesetz eingeleitet.

*8. Warum ist die Polizei nicht dem Legalitätsprinzip gefolgt und hat den Straftatbestand der Vermummung nach § 27 Absatz 2 Nummer 2 Versammlungsgesetz geahndet?*

Zu 8.:

Nach der Rechtsprechung bedarf die Strafbewehrung nach § 27 Absatz 2 Nummer 2 Versammlungsgesetz im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsmaßstab einer verfassungskonformen Auslegung, wonach insbesondere Umstände erforderlich sind, die auf eine unfriedliche Absicht schließen lassen. Bei der Gegenveranstaltung kam es zu keinen Gewalttätigkeiten. Zudem ist das Bedecken der Nase-Mund-Partie in diesem Fall als Infektionsschutzmaßnahme gewertet worden, da derzeit die Verpflichtung besteht, bei nicht ausreichendem Abstand einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Aufgrund des Spannungsfeldes zwischen Vermummungsverbot, Tragegebot einer Mund-Nase-Bedeckung sowie fehlender Gewalttätigkeiten ergaben sich im konkreten Fall für die Beamten vor Ort keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine strafbare Vermummung durch die Versammlungsteilnehmer.

*9. Warum ist die Polizei nicht dem Legalitätsprinzip gefolgt und hat Beleidigungen aus den Reihen der Antifa gegenüber dem Redner Herrn Frohnmaier (für die es mehrere Ohrenzeugen gibt) auf dessen Antrag hin geahndet bzw. Personalien festgestellt?*

Zu 9.:

Während der AfD-Kundgebung wurden durch eine unbekannte Person Beleidigungen gegen den Redner der AfD ausgesprochen. Als sich die Person entfernte,

wurde diese von Polizeikräften verfolgt, konnte sich aber einer Personalienfeststellung entziehen. Es wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung nach § 185 StGB gegen Unbekannt eingeleitet.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration